

S/1 Einberufungsfundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgelegten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen **österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen**

der Geburtsjahrgänge 1891 bis einschließlich 1872

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entbunden worden sind, nach Maßgabe der unten angelegten Termine einzurücken.

Es haben sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-Kaiserfeldjäger-Ergänzungsbezirkskommando einzufinden:

1), die in den Jahren 1891, 1890, 1889, 1888, 1887, 1886, 1885, 1884, 1883, 1882, 1881, 1880,
1879 und 1878 Geborenen am 16. April 1917 und

2), die in den Jahren 1877, 1876, 1875, 1874, 1873 und 1872 Geborenen am 2. Mai 1917.

Die bei Nachmusterungen **nach** den für die einzelnen oberrwähnten Geburtsjahrgänge geltenden Einrückungsterminen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem nach den obigen Bestimmungen für sie geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Assentierten der obigen Geburtsjahrgänge haben ebenfalls, je nachdem ob sie in den oben unter 1. oder 2. aufgezählten Jahren geboren sind,

am 16. April, beziehungsweise am 2. Mai 1917

einzurücken.

Die Einrückungspflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen **bis spätestens 11 Uhr vormittags** einzufinden. Etwas kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-Kaiserfeldjäger-Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-Kaiserfeldjäger-Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester, feldbrauchbarer Schuhe, Bollenwäse, nach Zuständigkeit schabwollene Fußklappen, mindestens zwei brauchbare Wäschearten (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußklappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Gehzeug und ein Gefäß, sowie Fußzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäse werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den ortsüblichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Trägers über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgelegte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personalfahrr der Abgangstation absteampeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Dem Magistrats der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 29. März 1917.

